

**V e r o r d n u n g**  
**über den Landespflegeausschuss nach § 92 Abs. 4**  
**des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung –**  
**(Pflegeausschussverordnung)**

**vom 8. August 1995**

Auf Grund des § 92 Abs. 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890), wird verordnet:

§ 1

Landespflegeausschuss

(1) Zur Beratung über Fragen der Finanzierung und des Betriebs von Pflegeeinrichtungen in Niedersachsen wird bei der zuständigen Landesbehörde ein Landespflegeausschuss gebildet. Er besteht aus 29 Mitgliedern: für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied bestellt.

(2) Der Landespflegeausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 2

Zusammensetzung des  
Landespflegeausschusses und Bestellung  
seiner Mitglieder

(1) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Landespflegeausschusses werden wie folgt bestellt:

1. Als Vertreterinnen oder Vertreter für die Pflegeeinrichtungen werden
  - a) fünf Mitglieder durch die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen,
  - b) ein Mitglied der Vereinigungen der kommunalen Träger der Pflegedienste und Pflegeheime durch die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens,
  - c) drei Mitglieder durch die in Niedersachsen vertretenen Verbände der privat-gewerblichen Pflegeeinrichtungen,

2. als Vertreterinnen oder Vertreter für die Pflegekassen werden

- a) zwei Mitglieder durch die AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen als Landesverband im Sinne des § 207 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung -,
- b) zwei Mitglieder durch den Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V. – Landesausschuss Niedersachsen -,
- c) ein Mitglied durch den BKK Landesverband Niedersachsen,
- d) ein Mitglied durch den IKK-Landesverband Niedersachsen,
- e) ein Mitglied durch die Hannoversche landwirtschaftliche Krankenkasse als Landesverband im Sinne des § 36 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte,

f) ein Mitglied durch die Bundesknappschaft, Verwaltungsstelle Hannover,

g) ein Mitglied durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen Niedersachsen,

3. als weitere Vertreterinnen oder Vertreter werden

- a) ein Mitglied durch den Verband der privaten Krankenversicherung e.V., Niedersachsen,
- b) ein Mitglied vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe,
- c) ein Mitglied durch die zuständige Landesbehörde,
- d) ein Mitglied durch den Niedersächsischen Städtetag,
- e) ein Mitglied durch den Niedersächsischen Landkreistag,
- f) ein Mitglied durch den Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund,
- g) ein Mitglied durch den Deutschen Gewerkschaftsbund, Landesbezirk

Niedersachsen/Bremen,

- h) ein Mitglied durch die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Niedersachsen-Bremen,
- i) ein Mitglied durch die Ärztekammer Niedersachsen,
- j) ein Mitglied durch den Niedersächsischen Landesseniorenrat und
- k) die oder der Niedersächsische Behindertenbeauftragte

bestellt.

(2) Die nach Absatz 1 Nrn. 1, 2 sowie 3 Buchst. a und d bis j bestellten Personen werden der zuständigen Landesbehörde schriftlich unter Beifügung ihres Einverständnisses benannt. Diese bestätigt die Bestellung und teilt sie den beteiligten Organisationen mit. Werden innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Aufforderung durch die zuständige Landesbehörde keine Mitglieder bestellt, so werden diese von ihr bestimmt.

(3) Auf die hälftige Besetzung des Landespflegeausschusses mit Frauen ist hinzuwirken. Soweit Organisationen mehrere Mitglieder zu bestellen haben, sollen Frauen mindestens zur Hälfte berücksichtigt werden.

### § 3

#### Amtszeit

(1) Die erste Amtszeit dauert bis zum 31. Dezember 1998. Die folgenden Amtszeiten beginnen jeweils zum 1. Januar und dauern vier Jahre.

(2) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes wird das nachfolgende Mitglied für die restliche Amtszeit bestellt.

### § 4

#### Wahl des vorsitzenden Mitgliedes

Die Mitglieder des Landespflegeausschusses wählen das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung mit der Mehrheit der Zahl der Mitglieder des Pflegeausschusses.

### § 5

#### Abberufung und Amtsniederlegung

(1) Die Mitglieder können jederzeit von der entsendenden Stelle durch Benennung eines neuen Mitgliedes abberufen werden. Die Mitgliedschaft erlischt mit der Bestätigung des neuen Mitgliedes.

(2) Jedes Mitglied kann sein Amt auf eigenes Verlangen durch schriftliche Erklärung gegenüber der zuständigen Landesbehörde niederlegen.

### § 6

#### Vorbereitender Ausschuss

(1) Die Sitzungen des Landespflegeausschusses werden durch einen Ausschuss vorbereitet.

(2) Als Mitglieder des vorbereitenden Ausschusses werden

1. je zwei Mitglieder von den Verbänden der Pflegekassen und der Pflegeeinrichtungen,
2. ein Mitglied von der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens und
3. ein Mitglied von der zuständigen Landesbehörde als vorsitzendes Mitglied

benannt und vom Landespflegeausschuss bestätigt.

(3) Auf die hälftige Besetzung des vorbereitenden Ausschusses mit Frauen ist hinzuwirken.

### § 7

#### Teilnahme an den Sitzungen

(1) Der Landespflegeausschuss kann zu seinen Beratungen weitere Personen hinzuziehen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(2) Die oder der mit der Leitung der Geschäftsstelle beauftragte Bedienstete kann an den Sitzungen des Landespflegeausschusses teilnehmen.

§ 8

Beschlussfähigkeit

(1) Der Landespflegeausschuss ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

(2) Empfehlungen nach § 92 Abs. 1 Satz 2 SGB XI können nur ohne Gegenstimme gefasst werden. Im Übrigen bedürfen Beschlüsse der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes.

§ 9

Kostentragung

(1) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Landespflegeausschusses haben gegenüber der entsendenden Organisation Anspruch auf Erstattung ihrer Reisekosten und Auslagen.

(2) Die Kosten der Geschäftsführung des Landespflegeausschusses trägt das Land.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft

Hannover, den 8. August 1995

Die Niedersächsische Landesregierung

Schröder

Hiller